



## Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Bad Dürrenberg findet am

**Dienstag, den 11.01.2011, um 18.00 Uhr in der Lutherstr. 20, Geschäftsräume der Wohnungswirtschaft**  
statt.

Tagesordnung : 1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

2. Protokollkontrolle

3. Beschluss Nr. B/01/11 – Wirtschaftsplan 2011

4. Beschluss Nr. B/02/11 – Vorschlag Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2010

5. Informationen, Anfragen und Anregungen

gez. Nemes  
Bürgermeister

**Amtsgericht Merseburg**

Merseburg, 13.12.2010  
Geusaer Straße 88,  
06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 32 K 47/06 Zutreffendes ist angekreuzt

## Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 02.03.2011, 11.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 3

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 421 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 12, Flurstück 355/69 zur Größe von 263 m<sup>2</sup>  
\*

Wohngebäude bestehend aus drei Teilbereichen – Bachgasse 8, Baujahr etwa 1900; Bau- und Modernisierungsbedarf

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 06.11.2006.

Verkehrswert: 32.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten

nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Merseburg, 16.12.10

Steinke, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Merseburg**

Merseburg, 06.12.2010  
Geusaer Straße 88,  
06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 16 K 26/07 Zutreffendes ist angekreuzt

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 16.02.2011, 9.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,

Geusaer Straße 88, Saal 3

versteigert werden die im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 1230 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 31 zu 485 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 28 zu 33 m<sup>2</sup>

\*

Zweigeschossiges Gebäude, teilweise unterkellert in der Bahnhofstraße 40

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.06.2007.

Verkehrswert: 61.000,00 € für Flurstück 31

1.000,00 € für Flurstück 28

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der

Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Merseburg, 22.12.10

Steinke, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle